

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 6. —

Breslau, den 5. Juni 1811.

Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Nro. 15. enthält:

- (Nro. 32.) Verordnungen wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filial-Kirchen von den Küstereien an den Mutter-Kirchen. Vom 2ten Mai 1811.
- (Nro. 31.) Königlicher Befehl wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist. Vom 14ten Mai 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 39. Die Vorschriften für die Special-Stempel-Distributeurs betreffend. Breslau, den 17ten Mai 1811.

A b s c h n i t t I.

Vorschriften für die Special-Distributionen.

§. 1.

Die Special-Stempel-Distributionen haben zu führen:

- a) Ein Materialien-Einnahme- und Ausgabe-Buch,
- b) Ein Cassen-Buch.

1. Buchführung.

2) In das erstere schreiben sie unter Vorsetzung des Datums die Materialien sogleich ein, wenn sie dergleichen aus dem Provinzial-Magazin erhalten.

Jede einkommende Kiste, und jedes Paquet muß von dem Rendanten in Gegenwart wenigstens noch eines Officianten geöffnet, und der Inhalt genau verificirt werden.

Finden sich Differenzen, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, und solches der vorgesetzten Regierungs-Abgaben-Deputation zur Veranlassung der weitem Recherche einzureichen.

Der diesfällige Bericht muß ohnfehlbar mit der nächst abgehenden Post erstattet werden, wenn er berücksichtigt werden soll.

Am Schluß eines jeden Monats hat der Distributeur im Manual die Einnahme zu addiren, die vorhandenen Bestände sorgfältig nachzuzählen, solche der Einnahme unterzusetzen, die Bestände von der Haupt-Einnahme-Summe abzugiehen, und in dieser Weise auszumitteln, welche Gattungen Stempel-Materialien, und wie viel von jeder einzelnen, im Lauf des Monats verkauft worden sind.

Die verbliebenen Bestände überträgt er auf den neuen Monat, setzt dazu, was als neue Verschreibung, worüber er dem Provinzial-Magazin jedesmal quittirt, eingeht, und procedirt am Schluß des folgenden Monats eben so, als es bei dem vorhergegangenen geschehen ist. Zu den Manualien sind die vorhandenen Formulare zu gebrauchen.

E 2) Das Cassen-Buch, wozu das Schema sub E. beige druckt ist, muß alle Geld-Einnahmen und Ausgaben in sich fassen, und monatlich abgeschlossen werden.

Es würde zu weitläufig werden, wenn jede einzelne Einnahme aufgeführt werden sollte, und deshalb wird nachgegeben, daß die Einnahme für debitirte Stempel-Materialien monatlich nur einmal gebucht werden darf.

Alle andere Einnahmen, z. E. Strafen, rückständige Paraphen-Gelder, und zufällige Einkünfte als: Bestände, Defecte u. s. w. in gleichen alle Ausgaben, ohne Ausnahme, müssen in das Cassen-Buch, gleich wenn sie erfolgen, speciell eingetragen werden.

Uebrigens folgt aus obiger Anweisung, daß die Straf-Gelder mit den übrigen Gefällen, als Accise, Zoll u. nicht vermischet werden müssen, sondern in den Cassen besonders aufbewahrt werden müssen.

§. 2.

Aus dem Materialien-Manual, und dem Cassen-Buch wird allmonatlich der Natural- und Geld-Extract nach dem bisherigen Schema angefertigt. Er muß mit beiden genannten Büchern genau übereinstimmen.

2. Anfertigung des monatlichen Extracts.

Mit der Einsendung haben sich die Rendanten so einzurichten, daß die Extracte spätestens zu den vorgeschriebenen Terminen hier eingehe, und deshalb den Abgang der Posten wahrzunehmen.

§. 3.

Die Geld-Verschickung an die Regierungs-Haupt-Casse geschieht mit den übrigen Gefällen zugleich.

3. Ausführung der Geld-Verschickung.

In dem Begleitungs-Bericht ist jedoch genau zu vermerken, wie viel an Accise-, Zoll-, Land-Consumptions-Steuer-Stempelgefällen und an Luxus- und Gewerbesteuern abgeliefert wird; damit jede besondere Einnahme bei dem Haupt-Journal und in dem Cassen-Buch gehörig gebucht werden kann.

Ein Schema zum Extract ist sub F. abgedruckt.

F

§. 4.

Zu Ende eines jeden Etatsjahres werden Nachweisungen von den verbliebenen Stempel-Materialien-Beständen gefertigt, und solche, nach dem sie der gewöhnliche Revisor attestirt hat, der Regierungs-Haupt-Casse eingesendet.

4. Bestands-Nachweisungen.

Ab schn itt II.

Revisiones der Special-Depots durch die Steuer-Räthe und Ober-Inspectoren.

§. 1.

Den Departements-Steuer-Räthen und Ober-Inspectoren, welche nach Abschnitt I. 4. der Instruction über die Special-Depots die Aufsicht führen, liegt auch die Revision derselben ob.

1. Berichterstattung über solche verordneten Soll.

§. 2.

2. Wie das
bei zu ver-
fahren.

Sie müssen, nach dem sie, bei ihren Bereisungen die Accise-Cassen revidirt haben, sogleich die Stempel-Depots in der Art revidiren, daß nach dem letzten Extract der Abschluß formirt, und der sich darnach ergebende Bestand, an baarem Geld und Stempel-Materialien nachgezählt, auch wegen der abgeforderten Gelder die Quittungen der Provinzial-Stempel-Casse nachgesehen werden. Daß die Revision geschehen ist, wird sowohl im Manual als im Cassen-Buch vermerkt.

Findet sich in Ansehung der Richtigkeit der Verwaltung etwas zu erin-
nern; so hat der Revisor solches der Regierung mit Einreichung der auf-
genommenen Verhandlung sofort anzuzeigen; findet sich die Special-Stem-
pel-Casse richtig; so bedarf es weiter keiner Anzeige, als daß in dem Pro-
tokoll, welches über die Revision der Accise-Cassen aufgenommen worden,
am Schlusse bloß bemerkt wird:

daß die Revision über die Verwaltung des Stempel-Wesens Vor-
schriftsmäßig mit abgehalten, und dabei nichts zu erinnern vorge-
kommen ist.

Für die Unterlassung gedachter Revision ist die Strafe von
Zehen Reichsthalern

vermerkt, und haftet außerdem der Revisor für allen Nachtheil, der
durch diese Versäumniß, oder wegen nicht gehörig bewürkter Revision dem
Königlichen Interesse erwachsen ist.

§. 3.

3. Aufsicht
und Aufbe-
wahrung
der Mate-
rialien und
Gelder.

Die Departements- und Steuer-Räthe auch Ober-Stadt-Inspecto-
ren müssen bei ihren Revisionen dahin sehen, daß sowohl die Stempel-
Materialien, als die dafür eingenommene Gelder gehörig gesichert sind;
daß die Materialien nicht dem Verderben ausgesetzt, die etwa unbrauchbar
gewordenen, so wie die nicht gangbaren Gattungen zurück gereicht werden
und überhaupt die Accise-Aemter die ihnen ertheilte Instruction pünktlich
befolgen.

§. 4.

Für die in vorstehendem §. gedachte Respicirung des Stempel-We-
sens sollen die Steuer-Räthe und Ober-Inspectoren vom sämmtlichen Ein-
kommen, wovon die Special-Rendanten zwei Pro-Cent erhalten.

4. Tantieme der
Revisoren.

Ein halbes Pro-Cent

an Tantieme beziehen; unter der Bedingung, daß sie dadurch kein
jus quaesitum erlangen und bei etwanniger Veränderung mit dem
Stempel-Wesen nicht auf den geringsten Ersatz Anspruch machen können.

Indem wir Vorstehendes sämmtlichen Herrn Steuer-Räthen, und
Ober-Stadt-Inspectoren, so wie den betreffenden Accise-Kemtern des
Breslauer-Regierungs-Departements zur genauesten Nachachtung bekannt
machen, geben wir sämmtlichen Accise-Kemtern noch hiermit auf:

- 1) am Ende eines jeden Stats-Jahres eine General-Quittung über die
im Lauf des Jahres vom Stempel-Debit bezogenen Tantieme an die
Regierungs-Haupt-Casse einzusenden,
- 2) ebenfalls mit dem Abschluß pro Mai jeden Jahres eine von dem Re-
visor bescheinigte Nachweisung des Stempel-Materialien-Depot-
Bestandes uns einzureichen.

Breslau, den 17ten Mai 1811.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen
Regierung.

F.

des

Cassen - Extract

Amts zu für den Monath

18

Original.

N	Detail.	Duka-	Fried:	Trefor	Thaler	Courant	Münze.			Summa.	
		ten.	br.	Schei-	Schei-		rthl.	gr.	pf.	rthl.	gr.
1	Städtischer Accise-Ueberschuß										
2	Land-Consumtions-Steuer-Ueberschuß										
3	Zoll-Ueberschuß										
4	Straf-Ueberschuß										
	a. von dem Zolle										
	b. von der Accise										
	c. von der Land-Consumtions-Steuer										
5	Lurus-Steuer										
6	Gewerbe-Steuer										
7	Stempel-Gefälle										
8	—										
	Haupt-Summa										
	Darauf ist bereits abschläglich abgeführt nach beiliegendem Liefer-Zettel										
	Bleibt										
	Diese erfolgen										
	a. in Belägen nach umseitiger Nachweisung										
	b. baar nach beiliegendem Sorten-Zettel										
	Summa wie oben										
	den ten 18										

Königl. Amt.

Obige Haupt-Summa von
ist richtig zur Haupt-Regierungs-Casse abgeführt worden, worüber hiermit quittirt wird.

den

ten

rthlr.

ggl.

pf.

18

Königl. Regierungs-Haupt-Casse.

Nach:

Cassen - Extract Duplicat
des **Amts zu** **für den Monath**

18

N.	Detail.	Duka-		Friedr's		Trefor	Thaler	Courant	Münze.			Summa.	
		ten.		bor.									
		rtl.	gr.	rtl.	gr.				rtbl.	gr.	rtl.	gr.	pf.
1	Städtischer Accise-Ueberschuß												
2	Land-Consumtions-Steuer-Ue-												
	berschuß												
3	Zoll-Ueberschuß												
4	Straß-Ueberschuß												
	a. von dem Zolle												
	b. von der Accise												
	c. von der Land-Consumtions-												
	Steuer												
5	Lurus-Steuer												
6	Gewerbe-Steuer												
7	Stempel-Gefälle												
8	—												
	Haupt-Summa												
	Darauf ist bereits abschläglich												
	abgeführt nach beiliegendem												
	Liefer-Zettel												
	Bleibt												
	Diese erfolgen												
	a. in Belägen nach umseitiger												
	Nachweisung												
	b. baar nach beiliegendem												
	Sorten-Zettel												
	Summa wie oben												
	den ten 18												

Königl. Amt.

Nro. 40. Betreffend die den Landrätthen mitzutheilende Nachrichten von Land-Consumtions-Steuer-Angelegenheiten. Breslau, den 18ten Mai 1811.

Da es nöthig und gut ist, daß auch die Kreis-Landräthe von allem, was in deren Kreise vorgeht, Kenntniß erhalten; so werden hiermit sämtliche Consumtions-Steuer-Bezirks-Ämter angewiesen, dem Landrath des Kreises, von allem was in ihrem Bezirk in Land-Consumtions-Steuer-Sachen vorgeht, so wie von allen entdeckten Gefälle-Defraudationen, Nachricht zu geben.

Breslau, den 18ten Mai 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 41. Die Versteuerung des sogenannten Hinter-Getraides betreffend. Breslau, den 18ten Mai 1811.

Es ist höhern Orts darauf angetragen worden, daß das sogenannte Hinter-Getraide, welches beim Sichten des Getraides übrig bleibt, und mit Trespens, Räte und tauben Körnern, vermischt ist, nicht eben so hoch als das gute Getraide, sondern niedriger besteuert werden möchte.

So gut es nun auch seyn würde, wenn das Hinter-Getraide von dem bessern Getraide unterschieden und bei der Declaration und dessen Verwendung zu Futter-schroot ein ermäßigter Satz in Anwendung gebracht werden könnte; so würden dennoch in diesem Fall Mißbräuche nicht zu verhindern seyn, und dies ist der Zweck, warum eine gleiche Besteuerung angeordnet worden ist und zwischen bessern und schlechterm Getraide kein Unterschied gemacht werden kann. Es muß dahero bei dem gleichmäßigen Versteuerungs-Satz um so mehr verbleiben, als durch die allgemeine Einführung der Mühlenwaage-Anstalten das Mißverhältniß zwischen dem bessern und schlechtern Getraide größtentheils gehoben wird, indem in der Regel das Gewicht entscheidet, und die zu versteuernde Scheffel-Zahl nach der Mühlenwaage-Tabelle bestimmt.

Hiernach haben sich sämtliche Consumtions-Steuer-Ämter zu achten, so wie diese Bestimmung den Dominiis und Gemeinden zur Nachricht bekannt gemacht wird. Breslau, den 18ten Mai 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 42. Die Ausfuhr-Zoll-Gefälle von Talg betreffend. Breslau, den 21sten Mai 1811.

Sämmtlichen Zoll-Kemtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird auf den Grund des Rescripts einer Hochpreisslichen Abgaben-Section vom 30sten April c. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß, um überall ein gleichmäßiges Verfahren in Betreff des Ausfuhr-Zolles vom Talg, dessen Ausfuhr auch aus denjenigen Preussischen Provinzen, wo sie bishero unterjagt war, nach gegeben worden ist, zu beobachten, von nun an von Talg, wenn selbiges ausgeführt wird, 20 Sgl. für den Berliner Centner, oder 20 Sgl. 9 dr. für den Schlesiſchen Centner an Ausfuhr Zoll zu erheben und zu berechnen ist.

Breslau, den 21ten Mai 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 43. Die auf 1 Sgl. 8 dr. für das Schlesiſche Pfund erhöhte Consumtions-Abgabe von ausländischen fabricirten Wachswaaren betreffend.

Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß der Saß der Consumtions-Abgabe von ausländischen fabricirten Wachswaaren, die bishero nur 1 Sgr. p. Berliner Pfund betragen hat, und also mit dem gleich hohen Abgaben-Saß vom gebleichten unverarbeiteten Wachs in keinem richtigen Verhältniß stand, mit einer Erhöhung bis zu einem Groschen sechs Pfennig für das Berliner, oder einem Silbergroschen und acht Denar für das Schlesiſche Pfund von allem verarbeiteten ausländischen Wachs, ohne Unterschied ob gelb oder weiß, festgesetzt werde.

Hieraus folgt von selbst, daß der Abgabe-Saß von den aus Wachs und Talg gefertigten gemischten Lichten, auf einem guten Groschen p. Berliner Pfund, oder einen Silbergroschen ein Denar für das Schlesiſche Pfund, als dem nunmehrigen Mittel-Saß, zu stehen kommen muß.

Breslau, den 22sten Mai 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 44. Die Allerhöchste Verordnung d. d. Berlin, den 2ten Mai 1811.: Wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filial-Kirchen, von den Küstereien an den Mutter Kirchen, wird zur Publication gebracht. Breslau, den 28sten Mai 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Die Verbindung der Küstereien an Filial-Kirchen mit den Küstereien der Mutter-Kirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Versorgung des den Küstern in den Mutter-Dörfern mit obliegenden Schul-Unterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küst.-Geschäfte bei den Filial-Kirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filial-Dörfern zu verbessern, und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrer Stellen in den Mutter-Dörfern Statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

In Erwägung dessen verordnen Wir:

§. 1. Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Tochter-Kirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutter-Kirchen getrennt werden.

§. 2. Alle Küster-Dienste bei den Tochter-Kirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochter-Kirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle mit dem übernommenen Küster-Geschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

§. 3. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küster-Geschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filial-Kirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochter-Kirche zu diesem Geschäfte nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegen stehe, noch die Kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern in Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeinde einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers, unterhalten wollen.

§. 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochter-Gemeinen, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küster-Wohnungen bei der Mutter-Kirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küster-Wohnung bei der Tochter-Kirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfern gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

§. 5.

§. 5. Die Sonderung der Küstereien sollen auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch in allen wo das Patronat-Recht über Mutter- und Tochter-Kirchen entweder einer Privat-Person, oder mehreren zusteht, oder auch zwischen Uns und Privat-Personen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

§. 6. Sie soll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vacanzen von Küster-Diensten an den Mutter-Kirchen in Ausführung gebracht werden.

§. 7. In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutter-Dörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande seyn würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Diesen Unsern Landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unsern Verwaltungs-Behörden zu seiner Vollziehung und den Privat-Patronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß Statt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt.

Gegeben Berlin, den 2ten Mai 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Hardenberg.

(gez.) v. Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch allen Patronats-Berechtigten, Kreis-Land-Räthen und sämmtlicher Geistlichkeit Unserer Regierungs-Departements zur genauen Befolgung bekannt gemacht. Besonders haben die Superintenden und Erzpriester darauf zu achten und wenn in ihren respektiven Kirchensprengeln solche Organisten- und Cantorstellen erledigt werden, mit welchen bisher die Küster-Geschäfte einer Filialkirche verbunden waren, die Allerhöchst anbefohlene Separation vor der Wiederbesetzung sogleich in Antrag zu bringen.

Breslau, den 28ten Mai 1811.

Geistliche- u. Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 45. Wegen der Bier-, Brodt- und Fleisch-Tabellen. Breslau den 28sten Mai 1811.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Departements werden angewiesen, nicht nur die Anfertigung der Bier-Tabelle da, wo es etwa nicht schon geschehen seyn sollte, gänzlich einzustellen: sondern auch die Brodt- und Fleisch-Tabellen, lediglich auf das eigentliche Roggen-Brodt und auf das Rind- und Schweine-Fleisch zu beschränken; das feinere Gebäcke, wie auch das Kalb- und Hammel-Fleisch, aber schon jetzt taxfrei zu lassen.

P. XI. Mai 895. Breslau, den 28ten Mai 1811.

Policei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 46. Betreffend das Reglement für die kirchliche Verfassung der Armee. Breslau den 30sten Mai 1811.

Es werden hierdurch sämmtliche Superintendents des Breslauischen Regiments-Departements angewiesen, sich mit dem Inhalt des Allerhöchsten Reglements für die kirchliche Verfassung der Armee, d. d. Berlin den 28sten März 1811, genau bekannt zu machen, und alles zu beobachten, was hierin über ihr künftiges Verhältniß zu den Militair-Predigern vorgeschrieben ist. Dem zu Folge haben sie auch die Conduiten- und Populations Listen der Militair-Prediger an eben den Terminen einzusenden, an welchen solches mit denen von den Civil Geistlichen geschieht.

G. D. IX. 164 Mai. Breslau, den 30sten Mai 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 47. Verordnung wegen der Gewerbe-Steuer. Breslau, den 31sten Mai 1811.

Sämmtliche Land-Räthe, Polizei-Directoria und Magisträte des Departements werden hierdurch angewiesen, in so weit es nicht schon geschehen, die Aufnahme der neuen Gewerbe-Steuer-Rollen für das Etats-Jahr 18 $\frac{1}{2}$ nach Maassgabe der im vorigen Jahre bei der ersten Aufnahme ertheilten Instruction sofort zu bewerkstelligen, und diese Gewerbe-Steuer-Rollen längstens bis zum 20sten Juni bei 5 rthlr. Strafe im Zögerungs-falle einzureichen.

Die dazu noch etwa erforderlichen gedruckten Schemata werden dahin, wo sie fehlen, von hieraus übermacht. Vorzüglich ist bei der neuen Aufnahme auf die bei Revision der vorjährigen Gewerbe-Steuer-Listen verschiedentlich gemachten Bemerkungen die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen, damit einer Seits Prägravationen vermieden, auf der andern Seite aber auch der zu geringen Besteuerung vieler Individuen, und eben dadurch gerechten Beschwerden über ungleiche Besteuerung, abgeholfen werde. Solche Gewerbe, wie zum Beispiel die Brauereien und Brennereien, welche nach der Scheffelzahl ihres Bedarfs, oder die Schlächtereien, welche nach der Summe der bezahlten Consumtions-Steuer, classificirt werden sollen, aber bei der ersten Aufnahme in Ermangelung der Consumtions-Steuer-Einrichtung auf dem platten Lande, noch nicht gehörig taxirt werden konnten, müssen jetzt nun nach Maassgabe der Consumtions-Steuer Register des verflossenen halben Jahres zur Gewerbe-Steuer angezogen werden, zu welchem Ende daher die Consumtions-Steuer- und Accise-Aemter in den Städten und auf dem Lande, dergleichen auch da,

da, wo es nöthig, verständige Männer aus der Classe der Gewerbetreibenden Staatsbürger, bei der neuen Aufnahme mit zugezogen werden müssen.

Eine vorzüglich sorgfältige Bearbeitung dieses Geschäfts und pünktliche Innehaltung der gesetzten Frist erwarten wir mit Zuverlässigkeit, damit wir nicht, wider unsere Wünsche, in die Nothwendigkeit gesetzt werden, gegen Nachlässige und säumige Behörden, Maasregeln der Strenge zu ergreifen.

P. XI. 909. Mai. Breslau, den 31sten Mai 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 2. Wegen Einreichung der bis ultimo Februar 1811 rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen und Todten-Listen; der Einrichtung dieser Tabellen und einer Bestimmung in Betreff des Erbschafts-Stempels. Breslau den 17ten Mai 1811.

Sämmtliche Unter-Gerichte des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden hierdurch erinnert: die Erbschafts-Stempel-Tabellen für das verflossene halbe Jahr vom 1sten September 1810 bis ultimo Februar 1811 nebst den Todten-Listen für eben diesen Zeitraum spätestens bis zum 15ten Junius c. a. bei Vermeidung von 2 Rthl. Strafe einzusenden, so wie auch die noch rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen von einem früheren Zeitraum bei einer gleichen Strafe ebenfalls bis zum 15ten Juni c. a. einzureichen.

Zugleich werden dieselben ein für allemal hierdurch angewiesen: in den Erbschafts-Stempel-Tabellen, die Verwandtschafts-Verhältnisse der Erben und Legatarien mit dem Erblasser, besonders bei denjenigen Erbfällen, welche sich nach dem 1sten Januar c. ereignet haben, genau und bestimmt anzugeben; damit hiernach die Stempel-Gefälle, dem neueren Stempel-Gesetz vom 20sten November pr. gemäß, beurtheilt werden können.

Uebrigens wird den sämmtlichen Unter-Gerichten auch noch bekannt gemacht, daß diejenige Summe von einer Erbschaft oder einem Vermächtnisse, welche kein volles Hundert ausmacht, bei Bestimmung des Erbschafts-Stempels nicht mit in Anrechnung zu bringen ist.

Breslau, den 17ten Mai 1811.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen des Königl. Ober- Landes- Gerichts zu Brieg.

No. 1. Bestimmungen in Betreff der Erlegung des Werths- Stempel in Prozeß- Sachen. Brieg den 7. May 1811.

An das unterzeichnete Ober- Landes- Gericht ist auf dessen Anfrage die Erlegung des Werth- Stempels in Prozeß- Sachen betreffend, sub dato Berlin den 17. April d. J. nachstehendes Rescript des Justiz- Ministeriums ergangen, wor- nach sich sämtliche Unter- Gerichte in Oberschlesien gehdrig zu achten haben.

Brieg den 7. May 1811.

Königlich Preussisches Ober- Landes- Gericht von Oberschlesien.

A b s c h r i f t.

Nach vorgängiger Communication des Chefs der Justiz mit der Section im Finanz- Ministerio für die direkten und indirekten Abgaben wird dem Königl. Ober- Landes- Gerichte zu Brieg hierdurch bekannt gemacht,

1) daß wegen nicht erfolgter Erlegung des Werth- Stempels weder die Versfü- gung auf die Klage, noch der Gang des Prozesses, noch die Publication des Erkenntnißes aufgehalten, dagegen aber die Stempelpflichtigen durch die ge- wöhnlichen executivischen Verfügungen zur Berichtigung des Stempel- Betra- ges angehalten werden sollen.

2) Daß in dem Falle, wenn einer zwar vor dem 1. Januar c angestellten, aber noch nicht zur Instruction gezogenen Klage, noch im Laufe dieses Jahres wie- der entsagt wird, der Kläger von der Erlegung des Werths- Stempels zu dis- pensiren ist.

Hiernach hat das Königl. Ober- Landes- Gericht sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte zu instruiren.

Berlin den 17. April 1811.

Der Justiz- Minister
Kirchheim.

Nro. 2. Betreffend die Nachbringung des Werths- Stempels in Prozeß- Sachen zu den Acten. Brieg den 7. May 1811.

Auf einen Bericht des unterzeichneten Ober- Landes- Gerichts wegen des all- gemeinen Stempel- Gesetzes hat solches sub dato Berlin den 17. April d. J. nach- stehendes Rescript vom Justiz- Ministerio erhalten, von welchem den sämtlichen Oberschlesischen Unter- Gerichten zur Nachachtung Kenntniß gegeben wird.

Brieg den 7. May 1811.

Königl. Preussisches Ober- Landes- Gericht von Oberschlesien.

Durch den Bericht des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts wegen dem allgemeinen Stempel-Gesetze vom 12. März d. J. hat sich der Chef der Justiz veranlaßt gefunden, mit der Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben zu communiciren, welche hierauf unter dem 8. curr. geantwortet hat, daß die Frage:

ob in Sachen, in welchen das Urtheil erster Instanz schon vor dem 1. Januar d. J. eröffnet worden, die Appellations- oder Revisions-Instanz aber an dem gedachten Tage noch geschwebt hat, der Werth Stempel noch nachträglich zu den Acten zu bringen;

zu verneinen sey.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird dieses mit der vorläufigen Eröffnung bekannt gemacht, daß dem ganzen Stempel-Gesetz eine Declaration bevorsteht, wodurch alle bisherige Zweifel und ihre Anfragen ihre Erledigung erhalten werden. Berlin den 17. April 1811.

Der Justiz-Minister
Kirchhausen.

Nro. 3. Wegen Einrichtung der bis ult. May 1811 rückständigen Erbschafts-Stempel und Nachtrags-Tabellen.

Die Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements von Oberschlesien werden hierdurch erinnert, die Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen für den Zeitraum vom 1. Decbr. 1810 bis ult. May 1811 in Gemäßheit der Circular-Verordnung vom 18. Octbr. 1804, und des Circular-Rescripts vom 27. Septbr. 1807, mit Berücksichtigung der bereits früher gerügten Mängel, ohnfehlbar bis den 16. Juny c bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe anher einzusenden. Die Geistlichen des Departements werden zur pünktlichen Einsendung der Todtenlisten an die competenten Gerichtsämter angewiesen, widrigenfalls sie die unerläßliche Festschließung der in der allegirten Circular-Verordnung angedrohten Strafe zu gewärtigen haben.

Diejenigen Dominia, deren Gerichtsämter für den Augenblick unbesezt seyn sollten, werden erinnert, diese Tabellen durch einen dazu requirirten Justiz-Beamten anfertigen zu lassen, widrigenfalls die Edictmäßige Strafe sie treffen würde.

Brieg den 20. May 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Prediger Holenz zu Mollwitz, als Prediger nach Eschölvoritz im Briegschen Greise, versetzt.

Der ehemalige Kreuzherr Alexander Barndt zu Meisse, als Pfarrer nach Kunzendorf im Neustädtischen Greise.

B e l o b u n g

wegen Errichtung eines Kranken-Instituts für weibliche Dienstbothen zu Brieg.

Die Bemühungen des Magistrats und der Stadt-Verordneten zu Brieg, so wie die wohlthätige Bereitwilligkeit der Bewohner dieser Stadt, haben daselbst ein Institut entstehen lassen, worin kranke weibliche Dienstbothen Unterhalt, Pflege und ärztliche Hülfe empfangen. Beiträge aller derer, welche weibliche Diener halten, und ein angemessener Zuschuß dieser Dienstboten selbst, geben die nöthigen Fonds. Gemeinninn und Wohlthätigkeit werden diese so zweckmäßige Anstalt nicht nur fortdauern lassen, sondern ihr auch mehr und mehr, einen größern Umfang geben.

Das hohe Departement der allgemeinen Polizei im Königlichen Ministerio des Innern, zu dessen Kenntniß diese Einrichtung gebracht worden ist, will dem Magistrat und den Stadt-Verordneten, eine besondere und theilnehmende Zufriedenheit mit dem Geiste der gemeinnützigen Thätigkeit und des überdachten Fortschreitens in den zum Besten der Stadt getroffenen Maasregeln, zu erkennen geben; es wird dies daher allgemein bekannt gemacht, mit dem Wunsche, daß diese laut sprechende ehrenvolle Würdigung des Guten überall zur Nachahmung breifern möge.

P. XI. Mai 793. Breslau, den 22sten Mai 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Öeffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 6.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 5. —

Breslau, den 5ten Juny 1811.

Warnende Bekanntmachung.

Wegen der bei Abbrechung des Gewölbes der haufälligen Dominicaner-Kirche zu Schweidnitz verunglückten zwei Personen.

Bei dem Abbrechen des Gewölbes in der haufälligen Dominicaner-Kirche zu Schweidnitz haben zwei Personen, welche aus großer Unvorsichtigkeit direct auf das schon sehr geborstene Gewölbe getreten, und von da aus die in solchem vorhandenen Ziegel los zu brechen gewagt haben, durch das augenblickliche Herabstürzen eines Theils desselben, worauf selbige so eben gestanden, ihren Tod gefunden.

Da nun dergleichen schadhafte, weit gespannte und mit darunter schwache Gewölbe kaum vermögend sind, ihre eigene Last zu tragen; so muß ein solches Gebahren auch immer eine ähnliche Folge haben.

Um nun einen Toden, der eine dergleichen Arbeit unternimmt; für einen Unglücksfall dieser Art möglichst zu sichern, so dient zu deren Belehrung:

Daß die abzutragenden Gewölbe, ehe damit der Anfang gemacht wird, entweder mit einem Unterbau von Bogenstellungen zuerst versehen, oder ohne solchen die Arbeit auf einem über diesen liegenden Balken anzubringenden Bretter-Gerüste durch Stöße, von oben herunter vorgenommen werden muß.

Die Orts-Polizei-Behörde und Magistrate haben streng darauf zu halten.

P. IV. May 242. Breslau, den 26ten May 1811.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

A v e r t i s s e m e n t.

Wegen der nöthigen Vorsicht bei den jetzigen Schar- Schieß-Übungen der hiesigen Artillerie.

Es wird bekannt gemacht, daß mit dem 31sten d. M. die Schar-Schieß-Übungen der hiesigen Königl. Artillerie, ihren Anfang nehmen, und ferner 2 Tage in jeder Woche, von 5 bis 10 des Morgens damit fortgefahren wird. Die Schuß-

Linie ist zwischen Schottwitz und Pollanowitz dirigirt, mithin wird die directe Straße nach Hühnern, an den Schießtagen zu gedachter Zeit nicht zu passiren seyn. Ausgestellte Artillerie-Wachen, werden Ort und Zeit noch näher anzeigen.

P. XI. May 929. Breslau, den 30sten May 1811.

Polizei- und Militair-Deputation der Breslaus. Regierung.

A v e r t i s s e m e n t.

Das im Trebnitzschen Kreise zwei Meilen von der Stadt Breslau belegene, zum aufgehobenen Jungfräulichen Stifte ad St. Catharinam zu Breslau vormals gehörige Guth Gloschütz, soll in Termino den 19ten Juny d. J. vor dem Königl. Regierungs-Rath Herrn Streit im Stiffts-Hause des ehemaligen Catharinens-Klosters alhier im Wege öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Zum Guthe gehören an Dominial-Grundstücken:

an Hof- und Baustellen	2 Morgen	6 □ R.
— Gärten	11 —	108 —
— Aeckern	275 —	174 —
incl. 6 Morg. 57 □ R. Unland		
— Wiesen	52 —	115 —
— Busch	83 —	128 —
— Hutung	50 —	28 —
— Gewässern	7 —	140 —

in Summa also 483 Morgen 159 □ R.

Außer diesen Grundstücken gewährt das Guth die Nutzung der beständigen und unbeständigen Gefälle, der Mühlenzinsen, der Dienstgelder, der kleinen Pachtstücke, der Jagd und Fischerei, und der Jurisdiction-Gefälle.

Kauf- und Erbpachtelustige können das Guth zu jeder beliebigen Zeit versehen, sich wegen der ihnen nöthigen Information an den vorgenannten Herrn Commissarium wenden, und werden ersucht, im Licitations-Termine ihr Geböth abzugeben. Breslau, den 17ten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wildens. Merckel. Freiherr von Kottwitz. Sack.

A v e r t i s s e m e n t.

Aus bewegenden Gründen wird der mittelst Avertissements vom 30sten April vor dem Regierungs-Assessor Herrn Neuhaus im herrschaftlichen Hause zu Liebenthal auf den 6ten Juny d. J. angesetzte Termin zum Verkauf des Vorwerks Liebenthal mit oder ohne Kloster-Gebäude nebst dem dazu gehörigen Forst-Revier, der auf der Feldmark Krummen-Else belegenen Teiche, des Forstfichs daselbst, und des Forst-

Reviere bei Birngrüß, und der auf denselben Tag angesetzte Termin zur Verpachtung der Jagd = Gerechtigkeiten auf den Feldmarken Krumbsse, Ottendorf, Etzdigt, Hennersdorf, Geppersdorf, Röhrsdorf, Langwasser und Birngrüß, bis auf den 18ten Juny früh um 9 Uhr aufgeschoben, in welchem Termin auch noch zwei Kalkstein = Brüche, von denen der eine auf der Feldmark Schmottseifen, der andere auf der Feldmark Geppersdorf belegen ist, jeder einzeln meistbietend verkauft werden.

Alle übrigen Verkaufs- und Verpachtungs-Objecte, deren in der Bekanntmachung vom 30sten April erwähnt ist, werden resp. den 4ten und 6ten Juny an den bezeichneten Orten verkauft werden. Breslau, den 26sten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wildens. Merckel. Freiherr von Kottwitz. Sack.

Im Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28sten März c. wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güther, wird hiermit bekannt gemacht, daß das zu dem Vermögen des eingezogenen Augustiner-Stifts zu Sagan gehörige, 3 Meilen von Sagan an der sächsischen Grenze belegene Guth Gräfenhayn in Termino den 1zten Juny d. J. in Gräfenhayn vor dem Special-Commissarius Herrn Justiz-Rath Anders zu Grünberg im Wege der öffentl. Auktion veräußert werden soll. Dieses Guth benutz an herrschaftl. Ländereien:

1 Morgen	113	□ R.	Haus- und Hofraum
102	—	55	— Ackerland,
—	—	110	— Gärten,
122	—	77	— Wiesen,
3	—	45	— Hutung,
263	—	93	— Waldung,
14	—	134	— Unland; in Summa also

508 Morgen 87 □ R.

ferner die beständigen und unbeständigen und Jurisdiktions-Gefälle aus dem Dorfe gleiches Namens, das Brau- und Branntwein-Urbar und die Jagd. Kauf- oder Erbpachtslustige können die Güther jederzeit besehen, die zu ihrer Information nöthigen Data sowohl von dem vorgenannten Herrn Special-Commissario in Grünberg, als auch beim Administrator Herrn Brettschneider zu Sagan erhalten, und werden ersucht, im Termine ihre Gebote abzugeben. Uebrigens ist es dem Erwerbslustigen unbenommen, etwanige Wünsche über die Art der Veräußerung, die vielleicht berücksichtigter werden könnten, schon vor dem Termine dem Commissario zu äußern. Breslau, den 17ten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wildens. Merckel. Freyh. v. Kottwitz. Sack.

Nach hoher Bestimmung Einer Königl. Preuß. hochlöblichen Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien, sollen die zu dem aufgehobenen Stift Rauden gehörigen Vorwerke:

Gr. Rauden, Mogiel und Weischoff;

das Vorwerk Stanitz, Stedoll mit

den Vorwerken Dlschowiz und

der Schäferey Benedictshoff;

das Vorwerk Schwalentitz, Zwonowiz und Jonkowiz

im Wege der öffentlichen Licitation pachtweise ausgethan werden, wozu Terminus den 10ten Juny c. a. hieselbst in loco vor Unterzeichnetem anberaumt worden. Die vorgeschriebenen Pacht- und Licitations-Bedingungen können jederzeit hieselbst nachgesehen werden. Es werden demnach Pachtlustige hiermit aufgesordert, im besagten Termin zu erscheinen, ihr Geboth abzugeben. Rauden, den 18ten May 1811.

von Heuthausen.

Special-Säcularisations-Commissarius.

Die zu dem aufgehobenen Stift Himmelwitz gehörigen Vorwerke

Himmelwitz und Gonschiorowitz

sollen in Verfolg hoher Verfügung Einer Königl. hochlöblichen Haupt-Säcularisations-Commission auf 6 hinter einander folgende Jahre öffentlich verpachtet werden. Es ist zu dem Behuf Terminus licitationis am 10ten Juny c. a. anberaumt worden, und wollen diejenigen, so diese Vorwerke zu pachten gemeint sind, in loco Himmelwitz vor unterzeichnetem Commissario erscheinen, ihre Anträge machen. Die festgesetzten Pacht-Bedingungen sind sowohl beim Subscripto als der Administration zu Himmelwitz jederzeit zur Einsicht bereit. Rauden, den 18ten May 1811.

von Heuthausen.

Special-Säcularisations-Commissarius.

A v e r t i s s e m e n t.

In Verfolg des allgemeinen Avertissemments vom 28ten März c. wegen der in diesem Jahre zur Veräußerung zunächst bestimmten eingezogenen geistlichen Güther in Schlesien, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf des dem aufgehobenen hiesigen Kreuz-Stift gehörigen Guthes Reibnitz ein Termin auf den 20ten Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath Herrn Freyherr v. Kottwitz in dem vormaligen Vincentiner-Kloster angesetzt worden.

Dieses Guth liegt im Breslauer Kreise, 2 Meilen von Breslau, 5 Meilen von Schweidnitz, 3 Meilen von Neumarkt in einer angenehmen fruchtbaren Gegend.

Es gehören dazu 596 Morgen 92½ □ R. Dominial Ländereyen, nemlich:

9 Morgen 110½ □ R. Hof- und Garten-Raum,

553 — 137½ — Ackerland,

13 Morgen 159 $\frac{1}{2}$ □R. Wiesen und
19 — 45 — Busch.

Summa 596 Morgen 92 □R.

Es besitzet ein zwar nicht großes aber logeables Wohnhaus, und die Wirthschafts-Gebäude sind in guten Baustande.

Das Nähere wegen dieses Guthes ist bei dem Vicitations-Commissario zu erfahren.

Kauflustige werden daher aufgefordert, sich wegen aller Nachrichten, die sie über dieses Guth, und die Kauf-Bedingungen zu erhalten wünschen, an denselben zu wenden, im Vicitations-Termine sich an obgenannter Stelle einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Uebrigens ist die Verfügung getroffen, daß jeder Erwerbslustige das Guth besehen kann. Breslau, den 19ten May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wildens. Merkel. Freiherr v. Kottwitz. Sad.

A v e r t i s s e m e n t.

In Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28ten März dieses Jahres, wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten, eingezogenen geistlichen Güther, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das, zum vormaligen Saganischen Augustiner-Stift gehörige Guth Bullendorf nebst dazu gehörigem Inventario und Forst, am 19ten k. M. öffentlich zum Verkauf, oder zur Vererbpachtung licitirt werden soll. Der Termin dazu wird gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr zu Bullendorf vor dem Herrn Justiz-Rath Anders hiermit anberaumt.

Das Guth Bullendorf enthält einen Flächenraum von 495 Morg 90 □R. worunter

274 Morgen 121 □R. Acker,	38 Morgen 8 □R. Huthung,
9 — 143 — Gartenland,	44 — 137 — Nadelholz,
49 — — — Wiesen,	45 — 20 — Laubholz

befindlich sind, und wozu außer den Diensten, Gefällen, die Jurisdiction, Jagd und Brau- und Brandwein-Urbar gehören.

Dasselbe liegt $\frac{1}{2}$ Meile von Freistadt, $2\frac{1}{2}$ Meile von Sagan, 3 Meilen von Grünberg, und genießt eine vortheilhafte Gelegenheit zum Absatz der Producte.

Erwerbslustige können nicht nur im Vicitations-Termine, sondern auch vor demselben, Kauf- und Erbpachts-Bedingungen nebst dem, was ihnen sonst zu wissen nöthig ist, bei dem Special-Commissario, so wie auf dem Stifts-Hause zu Sagan bei der dortigen Administration einsehen, und sich von der Lektern die Güther und Grundstücke zeigen lassen. Breslau, den 21sten May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wildens. Merkel. Freiherr v. Kottwitz. Sad.

A v e r t i s s e m e n t.

Mit Bezug auf die wegen der Veräußerung der eingezogenen geistlichen Güther erlassenen allgemeinen Bekanntmachung vom 28ten März c. wird der Termin zum Verkauf oder Vererbpachtung des Guthes Rackau, im Wege der Licitation auf den 18ten Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Gutho Rackau vor dem Special-Commissario Herrn Syndicus Heinrich zu Grünberg hierdurch angesetzt. Das Guth Rackau liegt im Schwiebuschen-Greife, gehört zu den Güthern des vormaligen Stifts Trebnitz, und ist eine Meile von Schwiebus, eine Meile von Züllichau, 3 Meilen von Grünberg, 4 Meilen von Crossen und $1\frac{1}{2}$ Meile vom Oder-Strohm entlegen. Zu demselben gehören drei Vorwerke und ein Forst, welche zusammen enthalten 9 Morgen 113 □R. Hofraum und Gebäude, 17 Mrg. 74 □R. Gärten, 1985 Mrg. 47 □R. Ackerland, 5 Morgen 164 □R. Wiesen, an bestandenen Forstlande 2614 Mrg. 89 □R., an Räumen im Forst 70 Mrg. 161 □R., an Wegen und Unland 86 Mrg. 2 □R., in Summa also 4789 Mrg. 110 □R. Außer der Nutzung von diesen Grundstücken werden mit zum Verkauf gestellt: die Leistungen der Gemeinde Rackau und der Colonie Klippendorff und Friedrichstabor, die Nutzung von Mühlen, Ziegelei, Brau- und Brandweimbrennerei und Jagd.

Kauflustige können die ihnen nöthige Information jederzeit durch den Herrn Special-Commissarius erhalten, auch sich deshalb so wegen Besichtigung des Guths an den Herrn Ober-Amtmann Haberstrom zu Rackau wenden, und werden ersucht, im Termine ihr Geboth abzugeben. Breslau, den 20sten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wildens. Merkel. Freiherr von Kottwitz. Sack.

P u b l i c a n d u m.

Es hat sich die Sage von einer bevorstehenden Herabsetzung des Zinssfußes der Pfandbriefe verbreitet, und ein Fallen des Courses dieser Papiere veranlaßt. Ich finde mich hierdurch bewogen, diesem grundlosen Gerücht nicht nur öffentlich zu widersprechen, sondern auch das Publicum aufzufordern, die gewinnächtigen Urheber und Verbreiter dergleichen Gerüchte den Polizey-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Breslau, den 23ten May 1811.

Königlicher Preussischer Geheimer Staatsrath und verordneter Commissarius der Schlessischen Landschaft.

von Massow.

A v e r t i s s e m e n t.

Am 17ten Juny dieses Jahres steht vor dem Special-Commissario Herrn Regierungs-Rath von Brochem der Termin zur Veräußerung der zum aufgehobenen Jungfrauen-Stifte zu Sprottau gehörigen Güter Hirtendorf, Bergvorwerk und Kortnig an. Das Guth Hirtendorf enthält:

an Aedern	287 Morgen	12 □R.
an Wiesen	85 —	117 —
an Hutung	60 —	35 —
an Gärten	9 —	152 —
an Teichen	17 —	136 —
an Kiefern = Forst . .	621 —	18 —
an Erlen = Forst . .	3 —	157 —
an Laub = Eichen . .	9 —	— —
an Unland	20 —	59 —

zusammen 1114 Morgen 156 □R. Magdeburg. Maaß.

Mit der Nutzung der Dominial = Gefälle werden die beständigen und unbeständigen Gefälle und die Dienste, welche die Gemeinde Hirtendorf leistet, zur Licitation gestellt.

Das Bergvorwerk enthält:

an Acker	280 Morgen	149 □R.
an Wiesen	15 —	123 —
an Gräseren	6 —	125 —
an Hutung	5 —	10 —
an Gärten	9 —	61 —
an Unland	15 —	66 —

in Summa also 332 Morgen 174 □R. in Magdeb. Maaße.

Mit dem Vorwerk sollen die beständigen und unbeständigen Gefälle und die Dienste, welche die Eingefessenen zu Kunichen und Steinweg leisten, zur Veräußerung gestellt werden.

Das Guth Kortniz enthält:

an Acker	296 Morgen	145 □R.
an Wiesen	57 —	56 —
an Hutungen	45 —	81 —
an Gärten	5 —	144 —
an Forsten	102 —	102 —
an Unland	10 —	81 —

in Summa also 518 Morgen 69 □R. in Magdeb. Maaße.

Die beständigen und unbeständigen Gefälle und die Dienste, welche die Gemeinde Kortniz leistet, werden mit der Nutzung von den Dominial = Grundstücken zusammen veräußert. Sämmtliche Güther liegen ohnfern Sprottau, 2 Meilen von Sagan, 2½ Meile von Freystadt, 5 Meilen von Bunzlau und 5 Meilen von Glogau, im Sprottauer Kreise der Königl. Regierung von Schlesien zu Liegniz. Kauflußige werden eingeladen, die Güther vor dem Termine zu besehen, sich von den Verkaufs = Bedingungen bei dem Special = Commissario Herrn Regierungs = Rath

Rath v. Brochem zu unterrichten, und im Termin selbst ihr Gebot abzugeben. Wegen Besichtigung der Güther haben sich die Erwerbslustigen ebenfalls an den Herrn v. Brochem zu wenden.

Breslau, den 14ten May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

v. Massow. Wilkens. Merkel. Freiherr v. Kottwitz. Sack.

Daß unterm 28sten März 1811 in dem öffentlichen Avertissement wegen den zu veräußernden geistlichen Güthern in Schlesien, mit benannte Guth Urbanowiz, soll am 18ten Juny c. a. Morgens um 9 Uhr in loco Urbanowiz vor dem Königl. Special-Commissarius Herrn von Heuthausen zum Verkauf und zur Vererbpachtung licitirt werden.

Benanntes Guth liegt im Cosler Kreise, Breslauer Regierungs-Departement, 1 Meile von Cosel, 2 Meilen von Leobschütz, $2\frac{1}{2}$ Meile von Ober-Glogau,

Hey diesem Guthe bestehen die befindlichen Dominien-Ländereyen:

in 1134 Morgen 85 OR. Acker
— 43 — 27 — Wiesen
— 1221 — 160 — Wald.

Auf dem basigen Vorwerk, dessen Wirthschafts-Gebäude in gutem Bauzustande sind, befindet sich nebst der Brennerey ein massives 2 Stock hohes, erst seit 27 Jahren erbautes und wohleingerichtetes Wohnhaus.

Die Erwerbslustigen werden hiermit aufgefordert, sowohl in dem angesehenen Picitations-Termine ihre Gebothe abzugeben, als auch vor demselben ihre etwaigen Wünsche in Rücksicht des Ankaufs dieses Guths zur Kenntniß des gedachten Commissarii Herrn von Heuthausen zu bringen, und sind hey demselben so wie bey der Administration zu Urbanowiz die Kauf- und Erbpachts-Bedingungen einzusehen, desgleichen die Anweisung zur Besichtigung der Wirthschaft, und in den letzten Wochen vor der Picitation jederzeit alle erforderliche nähere Nachrichten zu gewärtigen.

Breslau, den 18ten May 1811.

Königlich Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilkens. Merkel. Freyh. v. Kottwitz. Sack.
